

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 251

ausgegeben am 14. Juli 2026

Kundmachung

vom 7. Juli 2026

des Beschlusses Nr. 172/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 11. Juli 2025

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. August 2026

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 172/2025 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Brigitte Haas*

Fürstliche Regierungschefin

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 172/2025

vom 11. Juli 2025

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Verordnung (EU) 2024/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der schrittweisen Einführung von Eudamed, der Informationspflicht im Falle einer Unterbrechung oder Beendigung der Versorgung und der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11 (Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 12 (Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32024 R 1860:** Verordnung (EU) 2024/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 (ABl. L, 2024/1860, 9.7.2024)"

¹ ABl. L, 2024/1860, 9.7.2024.

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2024/1860 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 12. Juli 2025 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 2025.

(Es folgen die Unterschriften)

² Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.